

1. Besonderer Teil für das Fach Allgemeine Rhetorik

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 12. Mai 2005 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Allgemeine Rhetorik der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Mai 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau u. Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Sprachkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Studienumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

VII. Masterprüfung

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 14 Prüfungsanforderungen

VIII. Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Die Allgemeine Rhetorik behandelt die Geschichte, Theorie und Praxis rhetorischer Kommunikation. Auf der Grundlage der in der griechischen und römischen Antike ausdifferenzierten Systematik wird die empirische Analyse rhetorischer Handlungen und die theoriegeleitete Herstellung wirkungsbezogener Texte gelehrt. Dabei liegt ein wesentlicher Ausbildungsschwerpunkt auf der Vermittlung von Handlungs- und Entscheidungskompetenz durch einen historisch fundierten rhetorischen Kulturbegriff.

(2) Durch die B.A.-Prüfung bzw. M.A.-Prüfung wird der Erwerb von grundlegenden bzw. fortgeschrittenen Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens nachgewiesen, außerdem die grundlegende bzw. fortgeschrittene Kenntnis der Theorie, Geschichte und Systematik des Faches sowie die Befähigung zu praktisch-rhetorischer Tätigkeit bestätigt.

(3) Beim M.A.-Studiengang der Allgemeinen Rhetorik handelt es sich um einen forschungsorientierten, konsekutiven Studiengang.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Studium der Allgemeinen Rhetorik als Haupt- oder Nebenfach in einem B. A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, und kann jeweils im Wintersemester begonnen werden.

Das Studium der Allgemeinen Rhetorik im M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre und kann jeweils im Wintersemester begonnen werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

(2) ¹Als Seminarveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare und Vorlesungen sowie auf die Ausbildung der produktiven Fähigkeiten der Studenten zielende Praxisseminare angeboten.

²Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig Hauptseminare, Vorlesungen und Praxisseminare angeboten.

(3) ¹Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden zum Teil durch Tutorien/Übungen unterstützt und ergänzt. ²Hier sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. ³Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

§ 5 Sprachkenntnisse

¹Für das Studium der Allgemeinen Rhetorik im Haupt- und Nebenfach sind gute Kenntnisse des Englischen oder Französischen sowie mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache notwendig, die bis zur Orientierungsprüfung nachgewiesen werden müssen. ²Das Studium der Allgemeinen Rhetorik erfordert darüber hinaus sowohl im Hauptfach als auch im Nebenfach hinreichende Kenntnisse des Lateinischen, die bis zur Zwischenprüfung durch das Latinum nachgewiesen werden müssen, entsprechende Übungen zur Vorbereitung auf die Latinumsprüfung werden vom Philologischen Seminar angeboten.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Studienumfang

(1) ¹Das Studium der Allgemeinen Rhetorik als *Hauptfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt. Bitte beachten Sie, dass über diese Leistungspunkte im genannten Zeitraum hinaus die vorgeschriebenen Leistungspunkte im Nebenfach (60) und im überfachlichen Bereich (20; vgl. Rahmenordnung § 2 Abs. 2) erworben werden müssen.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Studienjahr	Grundlagenmodul Einführung in das Studium der Rhetorik + Tutorium	Pro	Referat u. Hausarbeit	8
		VL		4
	Grundlagenmodul Rhetorische Textanalyse und -produktion	Pro	Referat u. Hausarbeit	6
		Praxisseminar	Schreibübungen	6
		VL	Klausur oder mündliche Prüfung	4
2. Studienjahr	Aufbaumodul Neuere Rhetorik	Pro	Referat, Hausarbeit u. Klausur bzw. mündliche Prüfung	8
		Praxisseminar	Schreib- bzw. Redeübungen	6
	Aufbaumodul Antike Rhetoriktradition	Pro	Referat, Hausarbeit u. Klausur bzw. mündliche Prüfung	8
		VL	Klausur oder mündliche Prüfung	4
	Aufbaumodul Mündliche Kommunikation	Praxisseminar	Redeübungen	6
3. Studienjahr	Spezialisierungsmodul I	Hauptseminar	Referat, Hausarbeit und mündliche Prüfung	8
		VL	Klausur oder mündliche Prüfung	4
		Praxisseminar	Schreib- bzw. Redeübungen	6
	Spezialisierungsmodul II (kann auch in einem affinen Fach oder im Nebenfach absolviert werden)	Hauptseminar	Referat u. Klausur	8
	Spezialisierungsmodul III	Hauptseminar	Referat u. B.A.-Arbeit	16

(2) Das Studium der Allgemeinen Rhetorik als *Nebenfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Studienjahr	Grundlagenmodul Einführung in das Studium der Rhetorik + Tutorium	Pro	Referat u. Hausarbeit	8
		VL	Klausur	4
	Grundlagenmodul Rhetorische Textanalyse und -produktion	Pro	Referat, Hausarbeit u. Klausur bzw. mündliche Prüfung	8
		Praxisseminar	Schreibübungen	6
2. Studienjahr	Aufbaumodul Antike Rhetoriktradition	Pro	Referat, Hausarbeit u. Klausur bzw. mündliche Prüfung	8
		VL	Klausur	4
	Aufbaumodul Mündliche Kommunikation	Praxisseminar	Redeübungen	6
3. Studienjahr	Spezialisierungsmodul I	Hauptseminar	Referat u. Hausarbeit	8
	Spezialisierungsmodul II	Hauptseminar	Referat u. Klausur	8

(3) Das Studium der Allgemeinen Rhetorik als *Masterstudiengang* erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten.

A. Pflichtveranstaltungen:

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1.-3. Semester	Spezialisierungsmodul I	OS	Referat und Klausur	10
	Spezialisierungsmodul II	OS	Referat und Hausarbeit	10
	Spezialisierungsmodul III (kann auch in einem affinen Fach erbracht werden)	OS	Referat und Hausarbeit	10
	Aufbaumodul Praktische Rhetorik	Praxisseminar	Redeübung oder Schreibübung bzw. Präsentation	6
		Praxisseminar	Redeübung oder Schreibübung bzw. Präsentation	6
4. Semester			Mündliche M.A.-Prüfung	10
			M.A.-Arbeit	20

B. Wahlpflichtveranstaltungen:

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1.-3. Semester	Medienpraxis	Praxisseminar/ Übung	Präsentation	6
	Sprechpraxis	Übung	Mündliche Prüfung bzw. Sprechübung	6
	Zusätzliches Seminar aus dem Bereich der Spezialisierungs- module	HS	Referat und Klausur oder Hausarbeit	8
	Seminar aus einem affinen Fach	HS	Referat und Klausur oder Hausarbeit	8
	Vorlesung (kann auch in einem affinen Fach besucht werden)	VL	Mündliche Prüfung oder Klausur	4

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen oder Französischen sowie einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache.
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen oder Französischen sowie einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache.
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 8 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Fachprüfung für Allgemeine Rhetorik besteht im *Hauptfach* aus 3 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden müssen:

- Grundlagenmodul Einführung in das Studium der Rhetorik (Prüfungsleistung: 15-20minütiges Referat, Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)
- Grundlagenmodul Rhetorische Textanalyse, Proseminar (Prüfungsleistung: 15-20minütiges Referat, Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)
- Grundlagenmodul Rhetorische Textanalyse, Praxisseminar (Prüfungsleistung: Schreibübung)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Fachprüfung für Allgemeine Rhetorik besteht im *Nebenfach* aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:

- Grundlagenmodul Einführung in das Studium der Rhetorik (Prüfungsleistung: 15-20minütiges Referat, Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)
- Grundlagenmodul Rhetorische Textanalyse (Prüfungsleistung: 15-20minütiges Referat, Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)

3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
 2. der Besitz des Latinums
 3. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
 2. der Besitz des Latinums
 3. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 10 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden müssen:

- Aufbaumodul Neuere Rhetorik (Prüfungsleistung: 15-20minütiges Referat, Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)
- Aufbaumodul Antike Rhetorik (Prüfungsleistung: 15-20minütiges Referat, Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)

Prüfungsleistungen sind weiterhin ein 30minütiges Zwischenprüfungsgespräch und eine Klausur. Diese Prüfungsleistungen können entweder getrennt im Anschluß an das Aufbaumodul Neuere Rhetorik und das Aufbaumodul Antike Rhetoriktradition erbracht werden oder gebündelt in einem der beiden Module abgelegt werden.

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:

- Aufbaumodul Antike Rhetorik (Prüfungsleistung: 15-20minütiges Referat, Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)
- Grundlagenmodul Rhetorische Textanalyse (Prüfungsleistung: 15-20minütiges Referat, Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)

Prüfungsleistungen sind weiterhin ein 30minütiges Zwischenprüfungsgespräch und eine Klausur. Diese Prüfungsleistungen können entweder getrennt im Anschluß an das Aufbaumodul Rhetorische Textanalyse und –produktion und das Aufbaumodul Antike Rhetoriktradition erbracht werden oder gebündelt in einem der beiden Module abgelegt werden.

(3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
 2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
 2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) ¹Die Fachprüfung wird im *Hauptfach* studienbegleitend abgelegt. ²Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im Hauptfach in drei Hauptseminaren erbracht.

(2) Die Note im Hauptfach setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Grundstudium (= Note der Zwischenprüfung) 40 %
- HS mit mindestens 15minütigem Referat und Klausur 10 %
- HS mit mindestens 15minütigem Referat, mündlicher Prüfung und Hausarbeit 20 %
- HS mit mit mindestens 15minütigem Referat und B.A.-Arbeit 30 %

(3) Die Fachprüfung im *Nebenfach* wird studienbegleitend in zwei Hauptseminaren abgelegt.

- Spezialisierungsmodul I (Prüfungsleistung: mindestens 15minütiges Referat, Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)
- Spezialisierungsmodul II (Prüfungsleistung: mindestens 15minütiges Referat, 2-stündige Klausur)

(4) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen (vgl. §10 Abs. 2 und § 12 Abs. 3).

VII. M.A.-Prüfung

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Allgemeine Rhetorik sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den im Pflichtbereich geforderten Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang,
2. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

§ 14 Prüfungsanforderungen

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die M.A.-Arbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen aus einer 3-stündigen Klausur und zwei Hausarbeiten von je ca. 20 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie und sind im Kontext der drei Oberseminare zu erbringen. Die Reihenfolge, in der die Oberseminare mit den unterschiedlichen Prüfungsleistungen absolviert werden, ist frei.

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekanntzugeben.

(3) ¹Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Prüfling seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihrem umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein vertieftes methodologisches Grundwissen verfügt.

Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Prüfling alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.

(4) ¹Gegenstand der mündlichen M.A.-Prüfung sind vier Themen, jeweils mindestens eines aus einem der Bereiche:

- antike Rhetoriktradition
- neuere Rhetorikgeschichte und -theorie

(5) Die Master-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 37) anzufertigen.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit. Die Note der Master-Arbeit, die Note der studienbegleitenden Prüfungen und der mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1:1 gewichtet.

VIII. Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 22. Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor